2.

2.

Der mittlere Schulabschluss wird nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ferner nachgewiesen durch

2.1

das Abschlusszeugnis der 10. Klasse der Hauptschule gemäß Art. 7 Abs. 7 Satz 3 BayEUG,

2.2

das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss gemäß Art. 7 Abs. 8 Satz 1 BayEUG,

2.3

das Abschlusszeugnis der Berufsschule gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayEUG,

2.4

das Abschlusszeugnis beziehungsweise, wo es dieses nicht gibt, das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG,

2.5

das Zeugnis der Berufsschule oder der Berufsfachschule über den mittleren Schulabschluss,

2.6

das Abschlusszeugnis der Wirtschaftsschule gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BayEUG,

2.7

das Jahreszeugnis der Vorklasse (bis 2006 der Vorstufe) der Berufsoberschule gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 4 BayEUG.